

CKA Recht, Rechtswissenschaft

Deutschland

Bayern

Konstitution von 1808

Die Konstitution von 1808 steht am Beginn der Verfassungsentwicklung des modernen Bayern. Sie faßte die wichtigsten seit 1799 durchgeführten Reformen zusammen und bereitete den Weg für die Integration der fränkischen und schwäbischen Gebiete in das neue Königreich. Die am 1. Mai 1808 erlassene **Konstitution für das Königreich Baiern** bot die Grundlage für die Fortentwicklung der bayerischen Reformen unter Maximilian Graf von Montgelas. In den „Hauptbestimmungen“ garantierte der König als oberstes Organ des neuen Staates erstmals die Grundrechte: Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, gleiche Steuerpflicht, Abschaffung der Leibeigenschaft sowie Gewissens- und Religionsfreiheit. Auch für die Integration der nach 1800 im neuen bayerischen Staat zusammengefaßten Territorien mit unterschiedlicher Rechts- und Verwaltungstradition war die Konstitution von zentraler Bedeutung: sie machte es möglich, das Länderkonglomerat nach einheitlichen Grundsätzen zu regieren. In der öffentlichen Wahrnehmung steht die Konstitution von 1808 – die eigentlich nie in Kraft gesetzt worden ist – zumeist im Schatten der Verfassung von 1818, obwohl sie eigentlich „moderner“ war als ihre mehr als 100 Jahre in Kraft gebliebene Nachfolgerin 10 Jahre später. Dennoch kommt ihr als einer der ersten deutschen Verfassungen im heutigen Sinne einige Bedeutung zu. Das 200jährige Jubiläum dieser Verfassung im Jahr 2008 war Anlaß zu einer Ausstellung im Bayerischen Hauptstaatsarchiv und zu einem Symposium, das der Bayerische Landtag, die Kommission für Bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und die Bayerische Einigung / Bayerische Volksstiftung gemeinsam veranstalteten. Die jeweiligen Ergebnisse wurden in einem Ausstellungskatalog bzw. einem Sammelband dokumentiert; beide Veröffentlichungen nähern sich dem Thema unter unterschiedlichen, sich aber ergänzenden Fragestellungen.

AUSSTELLUNGSKATALOG

**09-1/2 *Bayerns Anfänge als Verfassungsstaat* : die Konstitution von 1808 ; eine Ausstellung im Bayerischen Hauptstaatsarchiv ; [22. Februar bis 4. Mai 2008] / [Ausstellung und Katalog: Stefanie Albus ... Koordination und Leitung: Michael Stephan]. - München : Bayerisches Hauptstaatsarchiv, 2008. - 336 S. : Ill., Kt. ; 22 x 23 cm. - (Ausstellungskataloge der staatlichen Archive Bayerns ; 49). - ISBN 978-3-938831-09-0 : EUR 39.80
[9769]**

Die Ausstellung **Bayerns Anfänge als Verfassungsstaat** : die Konstitution von 1808 im Bayerischen Hauptstaatsarchiv stattfand, ist „gleichsam ein in Teamwork gefertigtes Werkstück der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vorbereitungsdienstes für den höheren Archivdienst 2006/2008 an der Bayerischen Archivschule“ (S. 7). Der zugehörige Katalog hat folgenden Inhalt: Nach einer Einführung von Esteban Maurer (*Die ‚Konstitution für das Königreich Baiern‘ vom 1. Mai 1808*, S. 11 - 18) werden die folgenden Aspekte der eigentlichen Konstitution behandelt: 1. *Die Konstitution von 1808 und die staatsrechtliche Stellung Bayerns* (Marcus Sporn, S. 19 - 33); 2. *Bürgerliche Freiheiten für Staatsuntertanen – Grundrechte der Konstitution von 1808* (Julian Holzapfl, S. 34 - 58); *Die Volksvertretung in der Konstitution von 1808. Nationalrepräsentation und Kreisversammlungen* (Thomas Paringer, S. 59 - 80); 4. *Territorium und Kreiseinteilung Bayerns seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert* (Till Strobel, S. 81 - 103); 5. *König Max I. Joseph und das königliche Haus im Umfeld der Konstitution von 1808* (Stefanie Albus, S. 104 - 125); 6. *Allmacht und Verwaltungselend. Die Ministerien, der Geheime Rat und die Konstitution von 1808* (Michael Unger, S. 126 - 148); 7. *Die Konstitution von 1808 und die innere Verwaltung in Bayern* (Nicola Schümann, S. 149 - 171); 8. *Kommunen in Bayern (1799 - 1818). Ende und Anfang der kommunalen Selbstverwaltung* (S. 172 - 190); 9. *Die Finanzverwaltung in Bayern und die Konstitution von 1808* (Nicole Finkl, S. 191 - 220); 10. *Die Konstitution von 1808 und die Reform des Militärwesens* (Martin Schramm, S. 221 - 248); 11. *Konstitution und Justiz* (Monika von Walter, S. 249 - 270); 12. *Der bayerische Adel und die Konstitution von 1808* (Michael Puchta, S. 271 - 296); 13. *Religionspolitik in Bayern um 1808* (Stefanie Albus u. a., S. 297 - 320). Den Band schließt eine kurze Würdigung der Verfassung von 1818 durch Thomas Paringer (S. 321 ff.) und eine textkritische Edition der Konstitution von 1808 ab. Zu jedem Kapitel findet sich eine Einführung, ferner die Beschreibung der (mehrheitlich auch in Farbe wiedergegebenen) Ausstellungsstücke. Wenn Hermann Rumschöttel im Geleitwort (S. 7) das Fehlen einer bayerischen Verfassungsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts bedauert, so dürfte dieser Mangel, zumindest für die Zeit bis 1918, in der Zwischenzeit behoben sein, nämlich in der rund 400 Seiten umfassenden *Historischen Einführung* zu Band 2 (Bayern) der Edition *Deutsches Verfassungsrecht* von Michael Kotulla.¹

AUFSATZSAMMLUNG

¹ **Deutsches Verfassungsrecht 1806 - 1918** : eine Dokumentensammlung nebst Einführungen / Michael Kotulla. - Berlin ; Heidelberg [u.a.] : Springer. - 24 cm [9106]. - Bd. 2. Bayern. - 2007. - XL, 2038 S. - ISBN 978-3-540-29494-8 : EUR 264.95. - Rez.: **IFB 07-1-226**

<http://swbplus.bsz-bw.de/bsz12034128xrez-00.pdf>

09-1/2 **Die bayerische Konstitution von 1808** : Entstehung, Zielsetzung, europäisches Umfeld / hrsg. von Alois Schmid. - München : Beck, 2008. - VIII, 368 S. ; 24 cm. - (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte : Beiheft ; 35). - ISBN 978-3-406-10676-7 : EUR 45.00
[#0228]

Der Sammelband enthält die Vorträge, die auf dem von der Bayerischen Kommission für Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften veranstalteten Symposium vom 27. - 29. Februar 2008: *Die bayerische Konstitution von 1808* gehalten wurden. Mit der Veröffentlichung der Beiträge soll die Frühzeit der konstitutionellen Bewegung in Bayern stärker in das Bewußtsein der Bevölkerung gerückt werden. Daher wird die bayerische Entwicklung zunächst im Zusammenhang des historischen und europäischen Umfelds betrachtet. Der Beitrag Alois Schmid *Der lange Weg zum Parlamentarismus und Konstitutionalismus in Bayern* (S. 17 - 40) beleuchtet die Ansätze bzw. Vorstufen zum Parlamentarismus in Bayern im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit unter Einbeziehung des Verfassungsdiskurses von 1799/1800. Ulrike Müßig stellt (recht umfassend) *Die europäische Verfassungsdiskussion des 18. Jahrhunderts* in England, den USA und in Frankreich (bis zur Verfassung von 1791 einschließlich) dar (S. 41 - 109). Dem folgt die Darstellung der *Verfassungsentwicklung in Frankreich in der napoleonischen Zeit* (S. 111 - 128) durch Michel Kerautret. Zeitgleiche Entwicklungen werden von Wolfgang Neugebauer *Verfassungswandel und Verfassungsdiskussion in Preußen um 1800* (S. 147 - 178) und von Winfried Müller *Zwischen Stagnation und Modernität: Sachsens Weg zur Verfassung von 1831* (S. 179 - 210) aufgezeigt.

Die zweite Gruppe der Beiträge befaßt sich mit der Entstehung der bayerischen Konstitution und behandelt zudem mehrere „Einzelsektoren“ (S. 5). Die Konstitution von 1808 sollte – so Hermann Rumschöttel in seinem Beitrag über *Die Entstehung der bayerischen Konstitution* (S. 211 - 228) – einer zentralistischen Gestaltung des Rheinbundstatuts und einer Einmischung Napoleons in die inneren Angelegenheiten Bayerns zuvorkommen (S. 227). Parallel zur Verfassung wurden „organische Edikte“ und diese ergänzende Gesetze erlassen, die als Teil des Verfassungswerkes anzusehen und zwischen 1807 und 1813 ergangen sind. Diese Gesetze – Rumschöttel nennt 23 Edikte und Verordnungen – führten zu einer umfassenden Modernisierung in der bayerischen Verwaltung und Gerichtsverfassung. Diese Bereiche werden detailliert beschrieben in dem von Esteban Mauerer und Reinhard Stauber gemeinsam verfaßten Beitrag *Verwaltung und Rechtswesen des Königreichs Bayern in der Konstitution von 1808* (S. 257 - 315). Nachdem es schon 1802/03 zu einer Trennung von Justiz und Verwaltung in der mittleren und oberen Instanz gekommen war, brachte das Organisationsedikt vom 24. Juli 1808 über die „Gerichts-Verfassung“ die im wesentlichen bis 1877 maßgebende Justizverfassung. Allerdings kam es zur Trennung der Justiz von der Verwaltung in der untersten Instanz erst im Jahre 1862.

Dirk Götschmann geht auf die Bestimmungen der Konstitution über die „Nationalrepräsentation“ ein (S. 229 - 256), die niemals zusammentrat; die Ausfüllung der sehr knappen Regelung in der Verfassung sollte durch ein organisches, nicht mehr publiziertes Edikt erfolgen, das vom König noch 1808 genehmigt worden war. Weitere Aspekte behandeln die Beiträge von Hans-Michael Körner *Die Konstitution von 1808 und das System des bayerischen Staatskirchentums* (S. 317 - 336), von Karl Möckl *Reform und ‚Nation‘ Bayern. Von der Konstitution von 1808 zur Verfassung von 1818‘* (S. 337 - 358) und von Wilhelm Brauneder *Die Verfassungsentwicklung Österreichs und Bayerns im Vormärz: ein Vergleich* (S. 129 - 146).

Joachim Lilla

QUELLE

Informationsmittel (IFB) : digitales Rezensionsorgan für Bibliothek und Wissenschaft

<http://ifb.bsz-bw.de/>